

Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen



Der Anhänger

Allgemein

Die Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen

umfassen ausschließlich Anhänger, Komponenten, Zubehör- und Ersatzteile, welche original von STEMA Metalleichtbau GmbH gefertigt sind oder von STEMA autorisierten Lieferanten bezogen werden.

Die STEMA Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen nehmen immer Bezug auf die Betriebsvorschriften, Wartungs- und Pflegehinweise, Betriebs- und Montageanleitungen von STEMA sowie mitgelieferten Dokumentationen zu Komponenten.

Inhalt

- a. Die Garantie- und Gewährleistung wird für den Zeitraum von 24 Monaten ab Verkaufstag des Erzeugnisses an den Vertragspartner der Firma STEMA gewährt. Als Nachweis gilt der Lieferschein oder die Rechnung. Diese Belege sind bei der Firma STEMA einzureichen. Ein Mangel ist dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen und setzt eine schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch den Vertragspartner gegenüber der Firma STEMA voraus.
- b. Innerhalb des Garantie- und Gewährleistungszeitraums wird bei berechtigten Beanstandungen die Ware in einer angemessenen Frist nachgebessert (max. drei Versuche) oder ersetzt. Die Form der Leistung bestimmt der Garant nach eigenem Ermessen. Eine Reparatur verlängert den Garantie- und Gewährleistungszeitraum nicht.
- c. Die Garantie bezieht sich auf Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehler. Die Garantie wird ausschließlich für Originalteile in Originalausführung der Firma STEMA und deren autorisierten Lieferanten zugesichert. Die Garantie wird nur für Zubehör- und Ersatzteile in Kombination mit STEMA Anhängern zugesichert.
- d. Auf wertgeminderte oder preisreduzierte Ware wird die Garantie- und Gewährleistung ausschließlich nur auf die Funktion gewährt. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit der Abnehmer ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
- e. Unsere Garantie- und Gewährleistung gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Deutschland.

Keine Mängel im Rahmen der Garantie- und Gewährleistung sind:

- a. Schäden aus Verstöße gegen die bestimmungsgemäße Verwendung.
- b. Ereignisse und Gegebenheiten, welche nach aktuellem Erkenntnisstand, dem Stand der Technik entsprechen. Änderungen im Sinne des technischen Fortschritts sind möglich.
- c. Auftretende Schäden, welche durch Überlastung, unsachgemäße Behandlung sowie Einsatz entgegen den Betriebs-, Wartungs-, Pflege- und Montagevorschriften verursacht werden.
- d. Schäden, welche durch vernachlässigte und fehlende Wartungsmaßnahmen begünstigt oder verursacht wurden und der Wartungsnachweis nicht erbracht und die Mitwirkungspflicht nicht ausgeübt wurde.
- e. Schäden durch Verschleiß, Nutzungsmerkmale, Gewalteinwirkung, Beschädigungen und Umweltbedingungen. Verschleißteile sind u.a. Zugkugelumlaufgelenke, Bauteile der Auflaufeinrichtung und Bremse, Gleitlager, Bremsbeläge, Bereifung und Radlager. Für diese Punkte schließt die Firma STEMA eine Garantie- und Gewährleistung aus.

Garantie- und Gewährleistungsausschluss

Jegliche Garantie-, Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners/Endverbrauchers erlöschen, wenn:

- a. Die Garantie- und Gewährleistungsansprüche der Vertragspartner bzw. des Endverbrauchers erlöschen, wenn:
- b. Nicht genehmigte bauliche Veränderungen am Anhänger und an Zubehör- und Ersatzteilen vorgenommen werden. Die Durchführung von nicht genehmigten baulichen Veränderungen kann zum Erlöschen der EG-Genehmigung und zur Stilllegung des Anhängers führen.
- c. Innerhalb des Garantie- und Gewährleistungszeitraums mit STEMA Reparaturen nicht abgestimmt und bestätigt sind und/oder eigenmächtig Reparaturen in Auftrag gegeben werden.
- d. Ihr STEMA Anhänger von nicht autorisierten Personen genutzt, gewartet oder instandgehalten wird.
- e. Über den vorliegenden Sachverhalt nicht wahrheitsgetreu berichtet wird. Die Haftung des Herstellers für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Sonstiges zur Garantie

Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Vertragspartner werden von der Garantie nicht berührt. Unsere Garantie umfasst nicht den Ersatz sonstiger Schäden. Darunter zählt der Funktionsausfall bedingt durch vergeblich aufgewandte Arbeitslöhne, entgangene Nutzungsvorteile, entgangener Gewinn und dergleichen mehr. Verbindliche Erklärungen im Rahmen der STEMA Garantieleistung gibt ausschließlich die Firma STEMA Metalleichtbau GmbH ab. Die Garantie- und Gewährleistung erfasst nicht die Kosten für erforderliche Wartungsmaßnahmen.

Sonstiges zur Gewährleistung

Tritt die STEMA Metalleichtbau GmbH gegenüber dem Verbraucher als Verkäufer auf, leistet sie Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Regelungen für Deutschland zum Zeitpunkt des Übergangs der Ware an den Vertragspartner. Die gesetzlichen Regelungen für die Produkthaftung in Deutschland bleiben davon unberührt.